

08.12.00

Wi - AS

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 140. Sitzung am 7. Dezember 2000 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie
- Drucksache 14/4892 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG)
- Drucksachen 14/4063, 14/4815 -

mit den folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nummer 6 wird gestrichen
 - bb) Satz 1 Nummer 7 wird Nummer 6
 - cc) In Satz 2 werden die Wörter „im Sinne des Satzes 1 Nr. 1, 5 und 6 sowie auf Geräte im Sinne des Satzes 1 Nr. 7“ durch die Wörter „im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 und 5 sowie auf Geräte im Sinne des Satzes 1 Nr. 6“ ersetzt.

Fristablauf: 29.12.00

Erster Durchgang: Drs. 464/00

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Nach der Nummer 3 werden folgende Nummern 4 bis 6 angefügt:

- „4. auf § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Luftverkehrsgesetzes beruhende Vorschriften über Art, Umfang, Beschaffenheit und den Betrieb von flugsicherungstechnischen Einrichtungen;
5. Vorschriften über Einbau und Abnahme von flugsicherungstechnischen Einrichtungen gemäß § 27c Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a des Luftverkehrsgesetzes und
6. die Vorschriften des § 81 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 1 Satz 2 sind die Wörter „und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „, dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ zu ersetzen.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates“ werden durch die Wörter „Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates“ ersetzt.
- b) Nach den Wörtern "zu treffen" werden die Wörter "sowie nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes die Gebührenpflichtigkeit der geregelten Tatbestände im einzelnen, die Höhe der Gebühr und die Erstattung von Auslagen festzulegen" gestrichen.
- c) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Arbeitsschutzrechtliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.“

4. § 14 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird gestrichen.

5. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Maßnahmen im Rahmen des § 12 gegenüber den Betreibern von Funkanlagen und Radaranlagen.“

- b) Nummer 3 wird Nummer 4.

6. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Ziffer 2 wird gestrichen.

21.12.00

Beschluss
des Bundesrates

**Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen
(FTEG)**

Der Bundesrat hat in seiner 758. Sitzung am 21. Dezember 2000 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 7. Dezember 2000 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.